



Sitzungsvorlage

510/061/2015

Amt/Abteilung: Jugendamt Datum: 18.02.2015	Aktenzeichen: 51.11-73.02		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	02.03.2015	Entscheidung N	
Jugendhilfeausschuss	17.03.2015	Kenntnisnahme Ö	

Betreff:

Errichtung einer zweigruppigen Kindertagesstätte durch die Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim auf dem Gelände des Bethesda in Landau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtvorstand beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Schritte zur Verwirklichung der Errichtung einer zweigruppigen Kindertagesstätte durch die Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim auf dem Gelände des Bethesda in Landau einzuleiten.

Begründung:

Die zweigruppige Kindertagesstätte in Trägerschaft des Diakonissenvereins Landau und Umgebung ist derzeit im städt. Gebäude Nordring 6 untergebracht und teilt sich das Gebäude und das Außengelände mit dem ebenfalls zweigruppigen katholischen Hort Heilig Kreuz. Der Kindergarten betreut 37 Kinder zwischen 0 und 6 Jahren, der Hort hat 40 Plätze für Schulkinder zwischen 6 und 12 Jahren. Die Raumsituation ist beengt, das Gebäude teilweise sanierungsbedürftig.

Die Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim plant auf dem Gelände des Bethesda den Neubau einer zweigruppigen Kindertagesstätte, in den die beiden Gruppen der Kindertagesstätte Nordring umziehen sollen. Betriebsträger bleibt der Diakonissenverein Landau, die Anmietung erfolgt durch die Stadt. Die Kosten für die Stadt belaufen sich auf ca. 7.500 € mtl. für Miete und Nebenkosten. Die Personal- und Sachkosten verändern sich nicht.

Im nächsten Schritt kann dann das städt. Gebäude abschnittsweise saniert werden, um die Schulkindbetreuung auszubauen, die bisher nicht in ausreichendem Umfang berücksichtigt werden konnte. Auch wenn durch den Ausbau der Ganztagschulen wichtige Schritte zur Betreuung von Schulkindern unternommen wurden, bleibt dieses Angebot oftmals hinter den tatsächlichen Bedürfnissen der Familien zurück. Die Hortbetreuung als familienergänzendes Angebot bietet außerschulische Erziehung, Bildung und Betreuung. Sie orientiert sich pädagogisch und organisatorisch stärker an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien und deckt auch Randzeiten, Freitage und Ferienzeiten ab.

Nach § 6 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes soll das Jugendamt, soweit die Betreuung nicht im Rahmen der Schule erfolgt, eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen z. B. in Horten gewährleisten. Nach § 3 der Landesverordnung sollen hierbei insbesondere die Zahl der Kinder von Alleinerziehenden und von berufstätigen oder in Ausbildung stehenden Eltern berücksichtigt werden. Das Angebot soll mindestens der Zahl der Plätze mit Betreuung über Mittag entsprechen.

Das Land fördert nun auch den Ausbau der Schulkindbetreuung mit bis zu 63.900 € pro neue Gruppe.

Auswirkung:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten

Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

Anlagen:

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Gebäudemanagement

Schlusszeichnung:

Bgm